

Vorname, Name	Straße, Hausnummer	
Plz, Ort	Telefon/E-Mail	
Kreditinstitut (Name und BIC)	IBAN	
Ort, Datum	Unterschrift des Kontoinhabers	

Auszug aus der Satzung

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

Die Rechte des Mitglieds werden erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und die ersten drei Monatsbeiträge entrichtet worden sind.

Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf nicht der Angabe von Gründen.

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod.
- b) durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.06. oder 31.12. gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Das Mitglied hat den Nachweis des fristgerechten Einganges der Kündigung nachzuweisen.

c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- 1. wenn ein Mitglied seine in § 9 vorgesehenen Pflichten grob schuldhaft verletzt.
- 2. wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen zum Jahresende mit mehr als 6 Monatsbeiträgen in Rückstand ist, eine schriftliche Mahnung erfolglos geblieben ist oder den sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder den

übergeordneten Verbänden nicht nachkommt.

 wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwider handelt, insbesondere, wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat (§ 15) endgültig.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder berechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen und Beschlüsse zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teil zunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben und zwar nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen und Beschlüsse.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins und der in § 3 genannten Verbände und die von diesen gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- b) an Bau und Unterhaltung des Klubhauses und der Sportanlagen durch tätige Mitarbeit mitzuwirken, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
- c) die Interessen des Vereins zu vertreten.
- d) die festgesetzten Beiträge zeitgerecht zu entrichten.